

Cronemeyer Haisch · Soester Str. 40 · D-20099 Hamburg

Per beA

Landgericht Hamburg

Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Dr. Patricia Cronemeyer
Partnerin

Verena Haisch
Partnerin

Hannah Büchsenmann
Rechtsanwältin

Alexander Lorf
Rechtsanwalt

Amelie Seidenader
Rechtsanwältin

Hamburg, 6. Januar 2025

Unser Zeichen: 144-24

Ordnungsmittelantrag zu den Verfahren

7 W 132/24 des OLG Hamburg

324 O 434/24 des LG Hamburg

in der Zwangsvollstreckungssache

der Frau **Dr. Patricia Cronemeyer**, Soester Straße 40, 20099 Hamburg

- Gläubigerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Cronemeyer Haisch Partnerschaft von Rechtsanwältinnen mbB,
Soester Straße 40, 20099 Hamburg

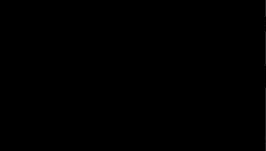
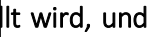
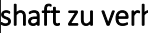
gegen

Frau **Mika Nixdorf**, handelnd unter „Buckminster NEUE ZEIT“, Königin-Elisabeth-Str. 46,
Luisenkirchhof II, 14059 Berlin

- Schuldnerin -

beantragen wir namens und in Vollmacht der Gläubigerin

gegen die Schuldnerin wegen Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung gemäß dem Beschluss des OLG Hamburg vom 4. Dezember 2024 (7 W 132/24), der Schuldnerin zugestellt

er 2024, ein empfindliches Ordnungsgeld, dessen Höhe in das Ermessen der lt wird, und für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden shaft zu verhängen.

Ferner beantragen wir,

der Schuldnerin zur Stellungnahme aufgrund der Dringlichkeit und der fortdauernden, wiederholenden Verstöße eine Frist von nicht mehr als drei Tagen zu setzen.

BEGRÜNDUNG:

1. Verfügungsbeschluss des OLG Hamburg

Mit Beschluss vom 4. Dezember 2024 ist es der Schuldnerin unter Zwangsmittellandrohung verboten worden, **das folgende Bildnis, das die Gläubigerin zeigt, erneut zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen und/oder zum Abruf bereitzuhalten und/oder bereithalten zu lassen:**



wie geschehen wie auf der Webseite unter <https://landgerichtsreport.de/Scheidacker-Cronemeyer-Rechtsdebakel>.

Der Verfügungsbeschluss, den wir zur Akte reichen als

Anlage ZV 1,

ist der Schuldnerin über ihren Prozessbevollmächtigten am 9. Dezember 2024 gemäß Empfangsbescheinigung ordnungsgemäß zugestellt worden, vgl.

Anlage ZV 2.

2. Fortdauernde, neue Verstöße der Schuldnerin

Die Schuldnerin hält auf mehreren Webseiten und Unterseiten Bilder der Gläubigerin zum Abruf bereit, die dem streitgegenständlichen Bild aus dem Verfügungsverfahren identisch, in jedem Fall zumindest kerngleich sind. Insgesamt ergeben sich **fünf Verstöße** durch die Schuldnerin gegen der Verfügungsbeschluss aus Anlage ZV 1.

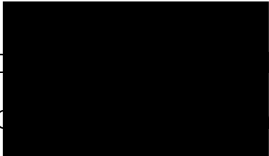
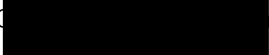
a) 1. Verstoß: Bild auf <https://schwurbelmeyer-haschisch.de/volle-klatsche>

Auf der Seite <https://schwurbelmeyer-haschisch.de/volle-klatsche> hält die Schuldnerin das folgende Bild zum Abruf bereit:



Zum Beweis überreichen wir entsprechende Screenshots der Webseite vom Tag der hiesigen Antragseinreichung als

Anlage ZV 3.

 Die Betreiberin dieser Webseite ist, ist mit Blick auf das vor dem angerufenen  hren mit dem Aktenzeichen 324 O 151/24 gerichtsbekannt.

Die Schuldnerin tut weiterhin genau das, was das Oberlandesgericht ihr verboten hat. Dieses Bild stellt ohne Zweifel einen kerngleichen Verstoß gegen den Unterlassungstitel dar.

Denn nach der sog. **Kerntheorie** umfasst das in einem Unterlassungstitel ausgesprochene Verbot über die mit der verbotenen Form identischen Handlungen hinaus auch im Kern gleichartige Verletzungshandlungen, in denen das Charakteristische der ursprünglichen Verletzungshandlung zum Ausdruck kommt. Dies gilt auch dann, wenn das Verbot auf die konkrete Verletzungsform beschränkt ist. Kern der konkreten Verletzungsform sind dabei die Elemente, die eine Verhaltensweise zur Verletzungshandlung machen, also das, was für den Unrechtsgehalt der konkreten Verletzungsform rechtlich charakteristisch ist und ihre Rechtswidrigkeit begründet (vgl. z.B. BGH, GRUR 2023, GRUR Jahr 2023 Seite 1788 Rn. GRUR Jahr 2023 Seite 1788 Randnummer 20 mwN – Reichweite eines Unterlassungstitels, DREAM TEAM).

Das Charakteristische der ursprünglichen Verletzungshandlung ist die mutwillige Verunstaltung der Abbildung gepaart mit der klaren Erkennbarkeit der Gläubigerin und somit die Verletzung des Rechts am eigenen Bild. Bei dem streitgegenständlichen Bild des Verfügungsverfahrens handelt es sich um eine Fotomontage aus Fotografien der Gläubigerin und des Rechtsanwalts Scheidacker aus Berlin. Vor allem auch durch die Kombination der Vor- und Nachnamen wird die Gläubigerin trotz der Fotomontage  en Rezipientenkreis – wie beabsichtigt von der Schuldnerin – erkennbar.

Diese Erkennbarkeit  änderten, neuen Bild fort. Mit diesem Bild wird die identische, rechtswidrige Fotomontage erneut veröffentlicht und zum Abruf bereitgehalten. Eine kerngleiche Verletzungshandlung liegt somit vor. Denn verändert wurde lediglich der Schriftzug in unerheblicher Weise, vgl. Gegenüberstellung der Bilder unten.



Untersagtes Bild



Neuveröffentlichung

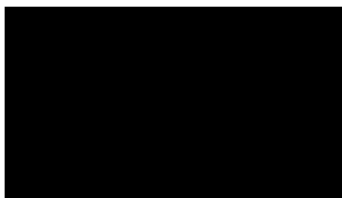
b) 2. und 3. Verstoß: Bild auf <https://landgerichtsreport.de/Supermond-Superrichterinnen>

Auch auf der Seite <https://landgerichtsreport.de/Supermond-Superrichterinnen> wird durch die Schuldnerin dasselbe (neue) Bild zum Abruf bereitgehalten. Zum Beweis werden dem Gericht die entsprechenden Screenshots als

Anlage ZV 4

überreicht.

Im Übrigen liegen bei der vorgenannten Webseite sogar **zwei Verstöße** vor. Denn auf Seite 11 aus Anlage ZV 4 wird das untersagte Bild als Tattoo auf dem Oberarm dargestellt, vgl. Abbildung unten.



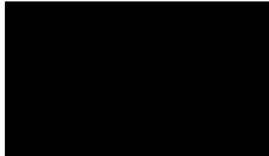


Dass die Schuldnerin die Betreiberin der Webseite <https://landgerichtsreport.de/> ist, ist ebenso gerichtsbekannt. Auch hier liegt eine kerngleiche Verletzungshandlung vor.

c) 4. Verstoß: Schwarz-Weiß-Bild auf <https://landgerichtsreport.de/Patricia-Cronemeyer-Statement>

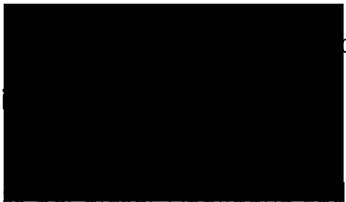
Auf der von d. [redacted] betriebenen Unterwebseite <https://landgerichtsreport.de/Patricia-Cronemeyer-Statement> wird zudem die folgende kerngleiche Bildveröffentlichung zum Abruf bereitgehalten:

Die Hamburger
Nervensäge
Dr. Patricia Cronemeyer
(geb. Wokemeyer)



Zum Beweis überreichen wir dem Gericht entsprechende Screenshots von der Seite am Tage der Antragseinreichung als

Anlage ZV 5.

Mit dieser weiteren Bildveröffentlichung liegt erneut eine zum Unterlassungstitel kerngleiche, wenn nicht bereits identische Verletzungshandlung vor. Es handelt sich immer noch um dieselbe, unveränderte Fotomontage. Diese ist nun lediglich in schwarz-weiß gehalten. Die für die ursprüngliche Verletzungshandlung charakteristische Erkennbarkeit ergibt sich hierbei umso mehr, da sich das Bild nicht nur in einem unschwer erkennbar lediglich Frau Dr. Patricia Cronemeyer gewidmetem Artikel befinden,  ch, dass dieses Bild **unmittelbar unter ihrem vollständigen Namen platz**

Hinzukommt, dass  die Persönlichkeitsrechtsverletzung verschärfend ein „LGBT-QIA+“-Anstecker zu erkennen ist, der völlig anlasslos einen Bezug zur Privat- und Sexualspähre der Gläubigern herstellt.

d) 5. Verstoß: Schwarz-Weiß-Bild auf <https://landgerichtsreport.de/Bekanntmachungen-VII>

Dasselbe Schwarz-Weiß-Bild findet sich auch auf der Unterseite unter <https://landgerichtsreport.de/Bekanntmachungen-VII>.



Zudem legen wir dem Gericht einen Screenshot vom Tage des Antragseinreichung, der eine „Bekanntmachung“ darstellt, als

Anlage ZV 6.

Der Vollständigkeit halber überreichen wir zudem die gesamte (zumindest bis zur streitrelevanten Veröffentlichung) „Bekanntmachungen VII“-Seite im pdf-Ausdruckformat, in dem sich das Schwarz-Weiß-Bild auf Seite 16 befindet, als

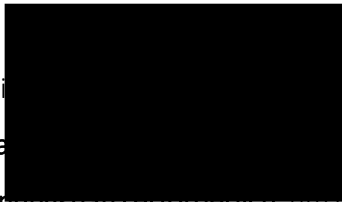
Anlage ZV 7.

Mit diesem Bild liegt zumindest eine kerngleiche Verletzungshandlung vor (siehe oben).

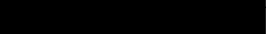
3. Höhe des Ordnungsgeldes

Für die Höhe eines Ordnungsgeldes bzw. die Länge der Ordnungshaft maßgebend sind **Art, Umfang und Dauer des Verstoßes**, der **Verkehrsgrad**, ein **Vorteil des Verletzers**, die **Gefährlichkeit** begangener und möglicher weiterer Verletzungen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass es sich um **fünf** Verletzungen gegen den Verfügungsbeschluss handelt.

Das Ordnungsgeld muss **fühlbar und empfindlich** sein. Es muss der **Unwertgehalt der Verletzungshandlungen** und ihrer Gefährlichkeit sowie **der Zweck, die Verbotsbeachtung zu erreichen**, berücksichtigt werden.



Angesichts der vielen Verletzungen sowie der mitunter **obsessiven Hartnäckigkeit des Haa** ... die **umgehende Anordnung eines spürbaren Ordnungsgeldes (oder Ordnungshaft)** erfordern, um die Schuldnerin von weiteren Verstößen gegen die vom Senat ausgesprochene gerichtliche Untersagung abzuhalten. Insbesondere die offenkundige Tatsache, dass die Schuldnerin, nach Zustellung des Unterlassungstitels weitere Bilder gleichartige veröffentlicht, verdeutlicht ihre Gesinnung gegenüber dem vom OLG verfügte Verbot. Dies wird offenbar nicht ansatzweise ernst genommen und eine Abschreckungswirkung ist offenkundig nicht

eingetreten. Auch die für jeden Dritten nur beiläufig bei der Durchschau der Anlagen verdeutlichte bösertige Haltung der Schuldnerin gegenüber der Gläubigerin (und der Justiz, nur nebenbei bemerkt) muss, auch die Zukunft betreffend, bei der Findung der Ordnungsgeldhöhe entsprechend berücksichtigt werden. Zudem wählt die Schuldnerin mit ihren vielfachen Internetveröffentlichungen  mögliche Reichweite hinsichtlich des Verkehrsgrades. Angesichts der mehrfachen  Verstöße und der damit zum Ausdruck gebrachten vorsätzlichen Missachtung gerichtlicher Entscheidungen halten wir auch unter Präventivgesichtspunkten ein Ordnungsgeld in **mindestens fünfstelliger Höhe** für dringend geboten, um die Schuldnerin künftig zu veranlassen, sich an bestehende Verbotsverfügungen zu halten. Anders scheint es die Schuldnerin offensichtlich nicht zu verstehen.

Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um eine vollstreckbare Ausfertigung des beantragten Beschlusses nebst einer Bescheinigung über die Zustellung.

Sollte die Kammer Ergänzungen hinsichtlich des Sachverhalts oder Beweismittel für erforderlich oder auch nur sachdienlich halten, wird um richterlichen Hinweis gemäß § 139 ZPO gebeten.

Wir bitten um antragsgemäße Entscheidung.

Alexander Lorf
- Rechtsanwalt -

*** Dieses elektronische Dokument trägt keine Unterschrift, weil es einfach signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO in der seit 1. Januar 2018 geltenden Fassung durch den Anwalt bzw. die Anwältin eingereicht worden ist. Dies ist anhand des vertrauenswürdigen Herkunftsnachweises 